

# Rechtsstaatlich, gerecht oder beides nicht? Wie der Rechtsstaat im Osten ankam.

*LOTHAR MÜLLER-GÜLDEMEISTER*

*Knauthe Rechtsanwälte Notare Steuerberater, Berlin*

1	Einigkeit und Recht und Freiheit .....	57
2	Der Unrechtsstaat.....	60
3	Der Weg in den Rechtsstaat.....	62
4	Schuld und Sühne .....	67
5	Rechtsstaat und Gerechtigkeit.....	73
	Quellenverzeichnis.....	75

# 1 Einigkeit und Recht und Freiheit

Am 3. Oktober 1990 schossen in deutschen Städten friedliche Raketen in den Himmel: der Glanz des Glücks, in dem nach der dritten Strophe von *HOFFMANN'S* „Lied der Deutschen“ Einigkeit und Recht und Freiheit das Land erblühen lassen sollten, wurde von einem gesamtdeutschen Feuerwerk illuminiert.

Die Bilder der Ereignisse, die zu diesem Tag hingeführt hatten, haften bis heute in unser aller Gedächtnis. DDR-Flüchtlinge in den westdeutschen Botschaften in Prag und Budapest. Die greise DDR-Elite, wie zum letzten Mal die bestellten Jubilanten zum 40. Jahrestag des „ersten deutschen Arbeiter- und Bauernstaates“ an ihnen vorbeidefilieren. Nebelige Straßen in Leipzig und Berlin voller Demonstranten<sup>1</sup>, die „Wir sind das Volk“ skandieren. Die entsetzten Gesichter im Zentralkomitee (ZK) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), nachdem auf *ERICH HONECKERS* Sturz der Kassensturz gefolgt war. Der Strom euphorischer Menschen durch die geöffnete Berliner Mauer am Abend des 9. November 1989. Das ehemalige Herz der Finsternis, das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in Berlin-Lichtenberg, in der Hand von Demonstranten. *LOTHAR DE MAIZIÈRE* und seine Ministerriege auf den Wimmelbildern der ersten und letzten demokratisch gewählten Regierung der DDR, gebeugt unter der Bürde des undankbaren Amtes, ihren Staat abzuwickeln. Die gepanzerten Lastzüge, die die D-Mark über die Grenze bringen und die in Bergwerkstollen eingemotteten Geldscheine mit dem Abbild von Hammer und Sichel. Die nächtlichen Unterschriften übermüdetter Verhandlungsführer unter das adipöse Konvolut des Einigungsvertrags. In diesen Monaten waren die Deutschen „das glücklichste Volk der Welt“, wie der Berliner Regierende Bürgermeister *WALTER MOMPER* in der Nacht des 9. November 1989 sagte.<sup>2</sup>

Am 3. Oktober wurde der Einigungsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten wirksam. Mit ihm hatten die Ministerialbeamten, die ihn ausgearbeitet hatten, bereits vor Wochen ein spektakuläres juristisches Feuerwerk entzündet. In einem Kraftakt ohnegleichen hatten die Delegationen der alten Bundesrepublik und der DDR diesen „Vertrag der Superlative“<sup>3</sup> erarbeitet. Tausende Gesetze der Bundesrepublik waren daraufhin überprüft worden, ob und wie weit sie sofort oder erst nach kurzen oder längeren Übergangsfristen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gelten sollten, tausende Gesetze der DDR daraufhin, wie und wie lange sie über den juristischen Untergang der DDR hinaus Geltung haben konnten. Die Juristen hatten Verträge entworfen, Gesetze abgeglichen, Änderungen formuliert, Recht gesetzt.

Hatten sie auch Gerechtigkeit geschaffen?

Wenn sich in diesem Jahr die Ereignisse zum 20. Mal jähren, die sich damals überschlugen, fällt das Gedenken an sie in einen deutschen Alltag, der bald nach dem 3. Oktober 1990 eingeleitet war. Ein Alltag, in dem Enttäuschungen nicht ausbleiben konnten. Denn in die berechtigte Euphorie über Einigkeit und Recht und Freiheit hatten sich auch Erwartungen gemischt, die auf leichtfertigen Prognosen beruhten, auf Wunschdenken oder schlichter Verkennerung der Realitäten – wirtschaftlich, kulturell, politisch und rechtlich.

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden von Demonstranten, Bürgern, Wählern usw. die Rede ist, meine ich damit stets sowohl weibliche wie auch männliche Angehörige der jeweiligen Gruppe. Zur Diskussion um das „generische Maskulinum“ vgl. *LORENZ* (1991) und *BRÜHLMEIER* (2009)

<sup>2</sup> Vgl. *MOMPER* (1989).

<sup>3</sup> *VIEMANN* (1990), S. 2.

Tatsächlich stand die Einigung vor einer Reihe unauf löslicher Dilemmata.

Wirtschaftlich bestand das Dilemma der deutschen Einigung darin, dass eine Währungs umstellung von Mark der DDR auf die Deutsche Mark (DM) zu einem unrealistischen Wechselkurs politisch und gesellschaftlich unumgänglich war.<sup>4</sup> Und das, obwohl diese Umstellung die ohnehin marode Wirtschaft der beigetretenen Länder noch tiefer in das Tal stoßen musste, das bis heute nicht durchschritten ist.<sup>5</sup>

Es gab juristische Dilemmata. Der Zerfall der staatlichen Strukturen, die geringe Autorität auch der frei gewählten Regierung der DDR, die Zeitnot, die finanzielle und administrative Übermacht der alten Bundesrepublik prägten den Einigungsprozess. Die zukünftigen Mitbewohner des gemeinsamen Hauses Deutschland konnten nur wenig Einfluss auf dessen Gestaltung nehmen. In diesem fanden sie sich dann in einer Minderheit, abhängig von finanzieller, fachlicher und personeller Unterstützung und genötigt, sich mühsam seine Politik und Kultur, seine Sprache, seine Strukturen und Mechanismen anzueignen oder fremd in ihm zu bleiben.

Im Bereich des Rechts war eines der ersten Anliegen der friedlichen Revolution, das Unrecht der totalitären DDR-Diktatur aufzuarbeiten, die Täter zu bestrafen und ihre Opfer zu rehabilitieren. Doch der Umgang mit staatlicher Kriminalität der DDR warf schwierigste Rechtsfragen auf. Das Grundgesetz errichtet viele Hürden vor einem Strafausspruch, um zu verhindern, dass Unschuldige bestraft werden: die Grundsätze „Im Zweifel für den Angeklagten“, „Die Strafe darf das Maß der Schuld nicht überschreiten“ oder das Verbot, eine Tat nach Vorschriften zu bestrafen, die am Tatort oder zur Tatzeit nicht galten. Nur: durfte dieses Rückwirkungsverbot, beispielsweise, auch für das feige Erschießen eines wehrlosen Flüchtlings gelten, das nach der Staatspraxis der DDR nicht bestraft, sondern belobt wurde?

Bei der Bundesregierung und der westdeutschen Öffentlichkeit stand die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit außerdem weit hinten auf der Prioritätenliste. Sicher, sie wollte sich nicht als „Sieger“ über die DDR aufspielen, sie wollte einen Schlussstrich unter die Vergangenheit ziehen und den Eindruck einer „Siegerjustiz“ vermeiden. Aber das war nicht das einzige Motiv. Andere Gründe waren schlichtes Desinteresse, der Wunsch der Politiker, nicht als Leute dazustehen, die Kriminellen noch vor kurzem rote Teppiche ausgelegt hatten; oder auch Furcht vor Enthüllungen aus Akten, die das MfS über ihr Privatleben angelegt haben mochte.

Schon während des Einigungsprozesses brachte die bundesdeutsche Seite eine Amnestie der Täter von Regierungsunrecht ins Gespräch. Das stieß auf unerwarteten Widerstand der letzten DDR-Regierung. Sie setzte eine Regelung im Einigungsvertrag durch, die verhinderte, dass solche Straftaten verjährten.<sup>6</sup> Dann waren es aber doch Staatsanwälte und Richter aus dem Westen, die die vormalige Regierungskriminalität in der DDR zu verfolgen und zu bestrafen hatten. Denn beim Neuaufbau ihrer Justiz waren die neuen Bundesländer auf Juristen aus dem Westen angewiesen. Die aber kannten die DDR nicht aus eigener Erfahrung und standen „im Spannungsfeld zwischen der übergroßen und mit rechtsstaatlichen Mitteln überhaupt nicht zu

---

<sup>4</sup> Vgl. RÖDDER (2009), S. 300.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu den Beitrag von BERGER (2009) in diesem Herausgeberwerk, S. 81 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Art 315 EGS tGB.

erfüllenden Hoffnung auf Gerechtigkeit einerseits und dem mangelnden Kenntnishintergrund“<sup>7</sup> andererseits.

Die Schwierigkeiten der Justiz, dem Unrecht, das sich als Recht verkleidet hatte, mit den Mitteln des Rechtsstaats beizukommen, veranlassten *BÄRBEL BOHLEY* zu dem vielzitierten Ausspruch „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat.“<sup>8</sup>

Frau *BOHLEYS* Aussage zielte auf „die Enttäuschung vieler Bürgerbewegter über die unzureichende juristische Aufarbeitung des DDR-Unrechts in der Bundesrepublik“<sup>9</sup>. Aber die Unzufriedenheit mit dem Rechtsstaat bezog sich nicht nur hierauf. Die oft scheinbar formale, kühle und unpersönliche Erörterung rechtlicher Fragen im Gerichtssaal oder in langatmigen Urteilsbegründungen konnte bei vielen Neubürgern den Eindruck erwecken, der Rechtsstaat sei in Formalismus befangen, moralisch indifferent und dem Richter sei das Schicksal der Betroffenen gleichgültig.<sup>10</sup>

Allgemein anerkannte Prinzipien des Rechtsstaats sind die Achtung grundlegender Menschenrechte, die Bindung auch der Staatsgewalt an das Gesetz und eine von Weisungen unabhängige Justiz, die in einem fairen Verfahren entscheidet, was im Einzelfall Recht und was Unrecht ist. Diese Prinzipien haben sich historisch entwickelt als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Der Geist der Aufklärung hat sie den Fürsten und Machthabern in zwei Jahrhunderten abgetrotzt und wir finden sie in den Verfassungen der westlichen Staaten und in internationalen Konventionen über Menschen- und Bürgerrechte.

Es lässt sich nicht leugnen, dass sich der Rechtsstaat auch zu einem Rechtsmittel- und Rechtswegestaat entwickeln kann, in dessen Paragrafendschubel der Bürger sich kaum mehr zu recht findet. Im Westen war in vierzig Jahren ein dichtes Netz rechtlicher Regelungen gewachsen. Mit dem Einigungsvertrag waren weitere komplizierte Gesetze hinzugekommen. Es erschwerte die Akzeptanz der neuen Rechtsordnung, gab vielen Neubürgern ein Gefühl der Hilflosigkeit und sollte sich überdies in der Aufbausituation des Ostens als ein „System handlungshindernder Fallstricke“ erweisen.<sup>11</sup>

Was ein Rechtsstaat ist, wissen wir. Aber was ist Gerechtigkeit? Für sie gibt es keine annähernd allgemein akzeptierte Definition.<sup>12</sup> Hinter dem Ruf nach Gerechtigkeit verbergen sich heute meist Forderungen an den Staat: er solle dem Bürger Schutz und Fürsorge bieten, für Krippen- oder Arbeitsplätze sorgen, Chancengleichheit herstellen, Einkommen und Vermögen umverteilen. Ministerpräsident *LOTHAR DE MAIZIÈRE* hob in seiner ersten Regierungserklärung am 19. April 1990 hervor, die Bürger der DDR hätten eine besonders hohe „Sensibilität für soziale Gerechtigkeit, für Solidarität und Toleranz“. Er forderte einen Staat, der „sich zum Anwalt der Schwächeren macht“ und „nicht Almosen verteilt, sondern einklagbare Rechtsansprüche schafft“<sup>13</sup>.

---

<sup>7</sup> *MEYER* (1999), S. 129 ff.

<sup>8</sup> Zitiert nach der Internetpräsenz von *BÄRBEL BOHLEY*, online: <http://www.baerbelbohley.de/zitate.htm>.

<sup>9</sup> Zitiert nach der Internetpräsenz von *BÄRBEL BOHLEY*, online: <http://www.baerbelbohley.de/zitate.htm>.

<sup>10</sup> Vgl. *HIEN* (2008), S. 459.

<sup>11</sup> Vgl. *MEYER* (1999), S. 134.

<sup>12</sup> Vgl. *KELSEN* (1975), passim; *TOPITSCH* (1960), S. 256.

<sup>13</sup> Zitiert nach *RÖDDER* (2009), S. 285 f.

Was kam mit der deutschen Wiedervereinigung? Rechtsstaat? Gerechtigkeit? Oder beides nicht?

## 2 Der Unrechtsstaat

Am Anfang der DDR stand der Terror. Schon in ihrer Vorläuferin, der Sowjetischen Besatzungszone, hatte die die angebliche „Säuberung“ der Gesellschaft von „feindlichen Elementen“ begonnen. Feindliches Element zu sein bedurfte es wenig: als ehemaliger Mitläufer der Nazis konnte man es ebenso werden wie als Sozialdemokrat, Kommunist, Konservativer oder Liberaler; als Adliger, Großgrundbesitzer und Unternehmer; oder schlicht als Objekt von Neid, Missgunst, persönlichem Hass und falscher Anschuldigung. Über 120.000 Menschen wurden Opfer von Verschleppungen, Deportationen, willkürlichen Verhaftungen, litten in den Folterkellern und Verhörzellen in Berlin-Hohenschönhausen und anderswo, wurden in den geheimen Waldheim- oder in stalinistischen Schauprozessen verurteilt, erschossen, ins Zuchthaus oder in die Straflager geschickt.<sup>14</sup>

Selbst *MARKUS WOLF*, im stalinistischen Russland groß geworden, bis kurz vor dem Ende der DDR einer ihrer Exponenten und Führungsfiguren und noch an seinem Lebensende erklärter Kommunist, räumt 2006, kurz vor seinem Tod den verbrecherischen Charakter dieser Geschehnisse ein, aber nicht ohne hinzuzufügen: „Man muss auch in Zukunft nichts verzeihen, aber man wird irgendwann besser verstehen, warum Menschen, die das Beste wollten, so ins Furchtbare abrutschten. Und warum es dieses Beste trotzdem gab, warum der Kampf trotzdem Sinn hatte“<sup>15</sup>.

Das Beste zu wollen oder gewollt zu haben, im Kampf gegen „die Faschisten“ und für die hehren Ziele des Sozialismus, ja sogar für Gerechtigkeit: daraus schöpften die Gründer, Exponenten und Befürworter der DDR ihre vermeintliche Legitimation für alle Scheußlichkeiten, die sie sodann im Namen dieses Besten verübten.

Die Nazis hatten ihr Herrenmenschentum, die Unterdrückung, Versklavung und Vernichtung angeblich Minderwertiger, ihre Verachtung von Demokratie und Menschenrechten ganz schamlos auf ihre Fahnen geschrieben. Ihnen fühlten sich die Kommunisten moralisch haushoch überlegen. Denn anders als jene nahmen sie für sich in Anspruch, für das Recht zu kämpfen: „Denn wer kämpft für das Recht, der hat immer Recht“<sup>16</sup>. Aber dieser Satz spiegelt die fundamentale Lüge und Selbstlüge aller Fundamentalisten wider. Die Selbstlüge nämlich, im Besitz einer Wahrheit über „das Beste“ oder „das Recht“ zu sein, die keiner Überprüfung mehr bedarf und ein faires, ein rechtsstaatliches Verfahren zur Ermittlung dessen überflüssig macht, was im Einzelfall rechtmäßig und gerecht ist - die Vorstellung, dass um eines legitimen Ziels Willen jedes Mittel recht sei.

---

<sup>14</sup> Vgl. *MÜLLER/HARTMANN* (2009), S. 23 f.

<sup>15</sup> Vgl. *WOLF/SCHÜTT* (2007), S. 214.

<sup>16</sup> Vgl. *FÜRNBERG* (1952), S. 134 ff.

Man braucht nicht im Einzelnen auf das allgegenwärtige Unrecht der fehlenden Meinungs-, Rede- und Vereinigungsfreiheit in der DDR einzugehen, auf Bespitzelung, Missachtung der Privatsphäre, auf die Vernichtung von Lebensläufen auf der Basis von Gummiparagrafen wie dem über die „staatsfeindliche Hetze“, auf unverhältnismäßige Strafen, auf schamlosen Diebstahl an Privateigentum durch staatliche Stellen: den schlagendsten Beweis, das Symbol und Schandmal ihres Unterdrückungs- und Unrechtsregimes hat die DDR mit Mauer und Stacheldraht selbst errichtet und es mit dem Blut von hunderten von Menschen getränkt<sup>17</sup>.

„Die Gewissheit, im Besitz der alleinigen Wahrheit zu sein, war die ideologische Lebensgrundlage des gesamten SED-Staates“<sup>18</sup>. Bei welchen ihrer Exponenten die Bezeichnung der Mauer als „antifaschistischer Schutzwall“ Wahn, bei welchen sie Selbstlüge, Notlüge oder reiner Zynismus war, wissen wir nicht. Es tut auch nichts dazu. Denn Rechtsblindheit entschuldigt oder rechtfertigt Menschenschinderei und Mord ebenso wenig wie Hass oder herzloses Kalkül dies tun. Der wahnhaft Irrtum, „das Beste“ zu kennen und für es zu kämpfen, ermöglichte es den Machhabern, jeden Selbstzweifel auszublenden. Ihr Wahn rechtfertigte in ihren Augen, uneingeschränkt Herrschaft- und Kontrolle zu üben, da sie in ihrer ebenso wahnhaften Paranoia überall Spionage, Sabotage und Zersetzung witterten. Und er gab ihnen das vermeintliche Recht, mit brutaler Verachtung des Einzelnen und unmenschlicher Härte gegen Menschen vorzugehen, die ihren Wahn nicht teilten.

All dies kennzeichnete die DDR auch nach Ende ihrer terroristischen Phase, als ihre Unterdrückungsmechanismen feiner wurden, sie nur noch ungerne ihr brutales Gesicht zeigte und es ihr sogar gelang, den Augen westdeutscher Journalisten das potemkinsche Dorf eines altväterlich-autoritären, zum Teil belächelns-, aber im Großen und Ganzen doch lebens- und lebenswerten Staates zu präsentieren.<sup>19</sup>

1983 begann die DDR, ihre Todesautomaten an der Grenze abzubauen und ließ sich das als „humanitäre Geste“ mit einem Milliardenkredit der Bundesrepublik versüßen; doch zuvor hatte sie ihr fein gestaffeltes Grenzsystem so perfektioniert, dass es ohnehin kaum einem Fluchtwilligen mehr gelang, bis an den Stacheldraht vorzudringen.<sup>20</sup> Lediglich in Berlin ließ die enge Bebauung eine solche Sperrzone nicht zu. Dort zeigte das alte Regime bis zum Schluss seine hässliche Fratze. Im Februar 1989 erschoss ein Grenzsoldat den 20jährigen *CHRIS GUEFFROY*, als er schon schwer verletzt und seine Flucht schon erkennbar gescheitert war.<sup>21</sup>

Macht ging vor Recht. Das MfS war die letzte Instanz, nicht die Justiz. Als Bürgerrechtler begannen, die Ergebnisse der Kommunalwahlen 1989 in Frage zu stellen und Anzeigen wegen Wahlfälschung zu machen, dekretierte Erich Mielke, diese unbearbeitet abschlägig zu bescheiden und stattdessen die Anzeigerstatter verschärft zu beobachten.<sup>22</sup> Die DDR war eine „Diktatur, die eine sein wollte“<sup>23</sup>. Sie war ein Staat, der von Staats wegen Unrecht tat. Sie war ein Unrechtsstaat.

---

<sup>17</sup> Vgl. *HERTLE/NOOKE* (2009).

<sup>18</sup> Vgl. *RÖDDER* (2009), S. 94.

<sup>19</sup> Vgl. *SOMMER* (1986).

<sup>20</sup> Vgl. *MÜLLER/HARTMANN* (2009), S. 29.

<sup>21</sup> Vgl. *HERTLE/NOOKE* (2009), S. 429 ff., und *MÜLLER/HARTMANN* (2009), S. 75.

<sup>22</sup> Vgl. Befehl des MfS 38/89 vom 19.05.1989, zitiert nach *MITTER/WOLLE* (1990), S. 43.

<sup>23</sup> Vgl. *BISKY* (2009).

Bald nach den ersten Enttäuschungen über die Wende meldeten sich Stimmen zu Wort, die meinten, der Begriff des Unrechtsstaates würde die Menschen beleidigen, die gezwungenermaßen in der Diktatur lebten: die, die sich in ihr einrichteten und mit ihr arrangierten, ohne jedoch selbst Unrecht zu tun oder ein Teil des Unrechts zu sein. Im Übrigen habe es auch Rechtsbereiche gegeben, die politisch neutral waren, wie z.B. das Familienrecht. Und es habe Chancengleichheit gegeben, Verteilungsgerechtigkeit, Arbeits- und Ausbildungsplätze. Man könne die DDR nicht als „den totalen Unrechtsstaat verdammen, in dem es nicht das kleinste bisschen Gute gab“<sup>24</sup>.

Selbstverständlich konnte man auch in dem Unrechtsstaat DDR leben, ohne Unrecht zu tun, und auch ohne dass einem mehr Unrecht getan wurde als die Versagung von Demokratie, Meinungs- und Reisefreiheit. Ein „totaler Unrechtsstaat“, was sollte das sein? Einer, in dem ständig, umfassend und ohne Ausnahme nicht Recht, sondern Unrecht geschieht? – eine ebenso nichtssagende Vorstellung wie die eines „totalen Rechtsstaates“. Solche Abstraktionen sind wohlfeil, aber ohne Erkenntniswert.

Weder die Menschen, die unter dem DDR-Regime leben mussten, noch ihre Biographien werden dadurch beleidigt, beschädigt oder beschuldigt, dass man die DDR als das bezeichnet, was sie war: als einen Staat, der Unrecht tat; einen Unrechtsstaat. Im Gegenteil. Hätten die Menschen das Unrechtsregime der DDR mehrheitlich angenommen oder unterstützt, dann hätte es keines MfS bedurft, keiner Bespitzelung, keiner Verurteilung abweichender Meinungen als „staatsfeindliche Hetze“, keiner Mauer und keines Schießbefehls.<sup>25</sup> Beleidigend ist es vielmehr zu behaupten, die Menschen in der DDR hätten mit ihren mutigen, friedlichen Demonstrationen 1989 ein eigentlich ganz menschenfreundliches System mit kleinen Schwächen davongejagt und nicht ein Misswirtschafts- und Unrechtsregime mit Blut an den Händen, das noch im Juni desselben Jahres der chinesischen Regierung zum Niederschießen von zweitausend Demonstranten auf dem Platz des Himmlischen Friedens gratuliert hatte.

### 3 Der Weg in den Rechtsstaat

Weil die Sowjetunion wankte und unwillig war, militärische Gewalt zum Schutz des DDR-Regimes einzusetzen, wurde die friedliche Revolution in der DDR möglich. Das schmälert die Verdienste der Menschen nicht, die sie herbeigeführt haben. Revolutionen finden nicht in einem luftleeren Raum statt, sondern in historischen Situationen, die sie begünstigen. Aber auch dann nur, wenn die Menschen beherzt genug sind, den Mantel der Geschichte zu ergreifen, der an ihnen vorüberweht.

Wie weit das Zeitfenster offen stand, innerhalb dessen die Revolution gelingen konnte, und ob nicht ein Windstoß genügte, es wieder zuzuschlagen, wusste niemand. Gorbatschows Position war auch nach fünf Jahren als Generalsekretär der KPdSU nicht gefestigt. Nicht einmal ein Jahr nach der deutschen Wiedervereinigung war vergangen, und er war nicht mehr

<sup>24</sup> Vgl. *SELLERING* (2009).

<sup>25</sup> So schon der amerikanische Hauptankläger in den Nürnberger Prozessen: „Wir möchten klarstellen, dass wir nicht beabsichtigen, das deutsche Volk zu beschuldigen. Wenn die breite Masse des deutschen Volkes das nationalsozialistische Parteiprogramm willig angenommen hätte, wäre die SA nicht nötig gewesen und hätte es keine Konzentrationslager und keine Gestapo gebraucht.“, zitiert nach *HEYDECKER/LEEB* (1998), S. 13.

im Amt. Wenige Jahre später waren Russland und sein Selbstbewusstsein wieder erstarkt, der Wille zu einer demokratischen Umgestaltung des Landes erschöpft, die Bereitschaft gar, ihren Anrainerländern die Mitgliedschaft in der NATO zu gönnen, verschwunden. Dass auch eine reform- oder postkommunistische Diktatur sich noch lange im Amt halten kann, zeigt das Beispiel Chinas. China hält noch heute jede Autonomiebestrebung an den Rändern seines Imperiums mit eiserner Hand nieder. Ebenso hätte eine unnachgiebige Sowjetunion immer noch genug Möglichkeiten gehabt zu verhindern, dass in der DDR Rechtsstaat und Demokratie einzogen und ganz und gar, dass sie sich mit der Bundesrepublik vereinigte.

Das Zeitfenster wurde genutzt. Am 1.12.1989 hatte die Volkskammer die führende Rolle der Partei aus der Verfassung der DDR gestrichen.<sup>26</sup> Nun gab es mehrere Wege, wie es hätte weitergehen können.

Den einen Weg wollten die Protagonisten der Bürgerbewegung beschreiten. Sie waren es, die den Prozess der Wende angestoßen hatten, bevor er zum Massenprotest geworden war. Sie wollten keine Wiedervereinigung – zumindest nicht jetzt. Sie strebten stattdessen danach, in einer eigenstaatlichen DDR ihre Ideen von einer solidarischen, bescheidenen und gerechten Gesellschaft umsetzen.<sup>27</sup> Doch sie mussten zusehen, wie ihnen die Meinungsführerschaft entglitt, die sie während der Zeit der Proteste und Demonstrationen innegehabt hatten. Die Mehrheit der DDR-Bürger wollte, wie es ein Redner im Dezember 1989 ausdrückte, nicht Versuchskaninchen für neue staats- und gesellschaftspolitische Experimente sein.<sup>28</sup>

Am 18. März 1990, dem 142. Jahrestag der Märzrevolution, fanden die ersten demokratischen Volkskammerwahlen in der DDR statt. Es sollten auch die letzten bleiben. Überraschend und deutlich siegte die CDU-geführte „Allianz für Deutschland“ mit dem klaren Auftrag, die DDR abzuwickeln und mit der Bundesrepublik zu vereinigen.<sup>29</sup> Die Leute, die die siegreiche Revolution angestoßen und die runden Tische dominiert hatten, hatten sich im „Bündnis 90“ zur Wahl gestellt. Für ihre Ideen eines „dritten Weges“ in einer eigenstaatlichen DDR konnten sie nur noch 2,9 % der Wähler gewinnen. Damit war – wenn auch noch außenpolitische Hürden beiseite zu räumen waren – der zweite Weg vorgezeichnet: der in ein vereinigtes Deutschland. Es ging nur noch um die Frage des Wie.

Die Väter des Grundgesetzes hatten 1949 auf eine zeitnahe Wiedervereinigung gehofft und Vorkehrungen für sie getroffen. Dass die beiden Bestimmungen, die sie dafür ins Grundgesetz geschrieben hatten, erst nach vierzig Jahren aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt werden würden, ahnten sie nicht.<sup>30</sup>

---

<sup>26</sup> Vgl. *GESETZBLATT DER DDR* (1990), Teil I, S. 265.

<sup>27</sup> Vgl. den Aufruf des *Neuen Forums* vom 4.11.1989: „Wir werden für längere Zeit arm bleiben, aber wir wollen keine Gesellschaft haben, in der Schieber und Ellenbogentypen den Rahm abschöpfen“, zitiert nach RÖDDER (2009), S. 119, sowie die Erklärung „Für unser Land“ vom 26.11.1989, in dem FRIEDRICH SCHORLEMMER ET AL. aufriefen „in unserem Land eine solidarische Gesellschaft zu entwickeln, in der Frieden und soziale Gerechtigkeit [...] gewährleistet sind“, um zu vermeiden, dass „ein Ausverkauf unserer materiellen und moralischen Werte beginnt und über kurz oder lang die Deutsche Demokratische Republik durch die Bundesrepublik vereinnahmt wird.“, SCHORLEMMER ET AL. (1989).

<sup>28</sup> Vgl. RÖDDER (2009), S. 121.

<sup>29</sup> Vgl. RÖDDER (2009), S. 224.

<sup>30</sup> Vgl. DREIER (2009), S. 1.



Eine davon stand in Artikel 146 des Grundgesetzes. Sie lautete in der bis 1990 geltenden Fassung: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“<sup>31</sup>. Dies hätte vorausgesetzt, eine neue Verfassung für ganz Deutschland zu erarbeiten und die Bürger der DDR und der alten Bundesrepublik darüber abstimmen zu lassen.

Die andere vom Grundgesetz vorgezeichnete Möglichkeit bot die Bestimmung in Artikel 23 des Grundgesetzes.<sup>32</sup> Sie ermöglichte es der DDR oder ihren neu gebildeten Ländern, durch einseitige Erklärung der Bundesrepublik „beizutreten“; diese war von Verfassungs wegen verpflichtet, den Beitritt anzunehmen.

Bald stellte sich heraus, dass der Weg über Artikel 146 des Grundgesetzes weder gangbar noch politisch durchzusetzen war. Die DDR und ihre Regierung lavierten am Rande der Handlungsunfähigkeit. Zeit, eine völlig neue Verfassung auszuarbeiten, war nicht da. Eine Verfassungsdiskussion versprach auch kaum Erfolg – dazu gingen die Vorstellungen in Ost und West, und auch innerhalb beider Teile Deutschlands zu weit auseinander. In seiner „Sozialcharta“ vom 5. März 1990 hatte der „Runde Tisch“ Verfassungsgarantien eines Rechts auf Arbeit, auf Gemeinschaftsverpflegung und Mietpreisbindung<sup>33</sup> gefordert und dies auch in einen späteren Verfassungsentwurf vom 4.4.1990 einfließen lassen.<sup>34</sup> Solche Wünsche setzten einen paternalistischen Staat voraus, wie er soeben gescheitert war.<sup>35</sup> Außerdem: Sollte man das bewährte Instrument des Grundgesetzes gerade in einer Umbruchsituation aufgeben und durch etwas Neues, Unerprobtes ersetzen? Vor allem in der alten Bundesrepublik war außerhalb linker Gruppierungen und der Grünen dazu keiner bereit.<sup>36</sup> Als Überbleibsel dieser Ideen findet sich ein unverbindlicher, heute verhallter Appell im Einigungsvertrag, gerichtet an zukünftige Parlamente, Überlegungen für eine Verfassungsreform einschließlich der Aufnahme von „Staatszielen“ anzustellen.<sup>37</sup>

Der „Beitritt“ nach Art. 23 des Grundgesetzes schien vorgezeichnet.

Der erste, und radikale Schritt dorthin war der „Vertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion“.<sup>38</sup>

Am 17. Juni, dem Jahrestag des Aufstands von 1953, hatte die Volkskammer das „Verfassungsgrundsätzegesetz“<sup>39</sup> verabschiedet. Damit war die Verfassung der DDR von 1968 faktisch außer Kraft gesetzt.

<sup>31</sup> Ein Abdruck der Ursprungsfassung findet sich u. a. in *DREIER/WITTRICK* (2008), S. 10.

<sup>32</sup> „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“, zitiert nach *DREIER/WITTRICK* (2008), S. 10.

<sup>33</sup> Vgl. *RÖDDER* (2009), S. 186, m. w. N.

<sup>34</sup> Vgl. *VERFASSUNGEN.DE* (2002).

<sup>35</sup> Vgl. *MEYER* (1999), S. 132.

<sup>36</sup> Vgl. *RÖDDER* (2009), S. 284.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 5 des Einigungsvertrags.

<sup>38</sup> Vgl. *BUNDESGESETZBLATT* (1990), Teil II, S. 518.

<sup>39</sup> Vgl. *GESETZBLATT DER DDR* (1990), Teil I, S. 299.

Die alte Verfassung hatte der DDR eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung vorgeschrieben. Jetzt, im Artikel 2 des Vertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bekannte sich die DDR zur freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundordnung. Sie garantierte Vertrags-, Berufs- und Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit und das Eigentum auch privater Investoren an Grund und Boden und Produktionsmitteln. Entgegenstehende Vorschriften im bisherigen DDR-Recht durften nicht mehr angewendet werden. Artikel 6 gewährleistete gerichtlichen Rechtsschutz für jeden, der sich durch staatliches Handeln in seinen Rechten verletzt glaubte.

Am 1. Juli wurde der Vertrag wirksam. Er brachte nicht nur die ersehnte D-Mark. Auch Menschenrechte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Kontrolle durch unabhängige Gerichte, wie sie in der alten Bundesrepublik bereits galten, waren in der DDR festgeschrieben. Auch der Rechtsstaat war in der DDR angekommen.

Mitten in die Verhandlungsrunden über einen zweiten Vertrag, den „Einigungsvertrag“, hinein platzte am 15. August der Beschluss der Volkskammer, den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 zu erklären.<sup>40</sup>

Mit Wirksamwerden eines solchen Beitritts hätte mit einem Schlag das gesamte Recht der alten Bundesländer auch auf dem Gebiet der bisherigen DDR gegolten. Die Fachleute der Verhandlungsrunden hatten nur noch nach Wochen bemessene Zeit, den mit einem solchen überganglosen Eingriff verbundenen Schock zu verhindern und für einen gleitenden Übergang zu sorgen. Wie hätte zum Beispiel Recht angewandt werden sollen, solange es die in der Gerichtsverfassung der Bundesrepublik vorgesehenen Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, eine Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit noch gar nicht gab? Wie hätten die bereits in der Nachwende-DDR erlassenen Bestimmungen den Umgang mit der MfS-Vergangenheit, über die Rückgabe enteigneten Vermögens und die dazu eingeleiteten Verfahren fortgesetzt werden sollen?

Im Sprachgebrauch hat sich der Begriff des „Beitritts“ durchgesetzt; auch der Einigungsvertrag selbst benutzt dieses Wort. Tatsächlich vereinigten sich die beiden deutschen Staaten staats- und völkerrechtlich dann aber doch nicht über einen einseitigen „Beitritt“, sondern durch einen beidseitigen völkerrechtlichen Vertrag.<sup>41</sup> Auf Wunsch von *LOTHAR DE MAIZIÈRE*<sup>42</sup> wurde er als „Einigungsvertrag“ bezeichnet. Als solcher wird er in die Geschichte eingehen.

Dabei war es eher ein abstraktes und für die meisten Bürger das am wenigsten aufregende Problem, in welcher staats- und verfassungsrechtlichen Gestalt Deutschland vereinigt wurde. Wen interessierte es wirklich, außer Ministerialbeamte und Professoren, die kluge Aufsätze darüber schrieben? Bürger und Verfassungsorgane der DDR hatten sich entschlossen, die staatliche Ordnung der alten Bundesrepublik weitgehend zu übernehmen – die verfassungsrechtliche Umsetzung war Sache der Juristen. Sie kostete kein Geld, verbitterte kaum einen und riss keine Wunden auf. Sie nahm auch nur ein Zwanzigstel des gesamten Textes des Einigungsvertrages ein.

---

<sup>40</sup> Vgl. *VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, 10. WAHLPERIODE* (2000), S. 1371 ff.

<sup>41</sup> Zur verfassungsrechtlichen Frage vgl. *DREIER* (2009), m. w. N.

<sup>42</sup> Vgl. *RÖDDER* (2009), S. 292.

Anders war es mit dem, was sich im Kleingedruckten des Einigungsvertrags versteckte. Dort wurde der Wandel sichtbar, fühlbar, greifbar. Dort wurde konkret, wie an die Stelle eines paternalistischen Staates eine Wirtschaftsordnung trat, in der jeder zunächst einmal für sich selbst zu sorgen hatte – und das wiederum in einem engmaschigen Netz rechtlicher Bestimmungen, mit denen Gesetzgeber, Ministerien und Richter in Jahrzehnten alle Lebensbereiche der alten Bundesrepublik überzogen hatten. Im Kleingedruckten stand, mit welchen Gesetzen 40 Jahre Unrechtsstaat bewältigt werden sollten – oder dass sie nicht zu bewältigen waren, ohne neues Unrecht zu schaffen.<sup>43</sup> Dort stand, wie Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, die vier Jahrzehnte auseinandergedriftet waren, wieder zusammenfinden sollten; dort stand, welches Recht der DDR noch für eine Weile weiter galt, und welches Recht der Bundesrepublik in welchem Umfang nun im „Beitrittsgebiet“ herrschen sollte. Regelungen über das Schicksal von Angel- und Jagdscheinen fanden sich dort ebenso wie solche über Datschen-Pachtverträge, über Anwaltszulassungen, die Rückgabe enteigneten Eigentums, die Zulässigkeit von Abtreibungen, den Fortgang anhängiger Scheidungsverfahren oder die Verjährung von in der DDR begangenen Straftaten.

Das Kleingedruckte, genau genommen die Anlagen I (für das im „Beitrittsgebiet“ in Kraft tretende Recht der Bundesrepublik mit rund 250 Druckseiten) und II (für – zeitweilig – fortgeltendes Recht der DDR mit rund 90 Druckseiten) spiegelt die gesetzgeberische Mammutaufgabe wider, vor der die federführenden Ministerien und deren Fachleute standen. Neben Überleitungsbestimmungen für altes und neues Recht, die den Prozess und die Schmerzen des Zusammenwachsens kanalisieren sollten, bedurfte es eines gesetzlichen Rahmens, um

- die Wirtschaft zu privatisieren, zu entflechten und zu dezentralisieren;
- Gemeinden und Kreise, Behörden und Gerichte zu etablieren;
- willkürliche Enteignungen durch staatssozialistische Eingriffe rückgängig zu machen oder zu kompensieren;
- Handlungen, die während der Zeit der sowjetischen Besatzung und der DDR-Herrschaft politisch gewollt und mit dem Mantel des Rechtmäßigen versehen, aber nach menschen- oder naturrechtlichen Vorstellungen verbrecherisch waren, zu sühnen;
- Menschen, die unter solchen Handlungen gelitten hatten, nach rechtsstaatlichen Vorstellungen zu entschädigen;
- Rechtliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Vergangenheit nicht dem Vergessen anheim fiel;
- die unumgänglichen wirtschaftlichen Folgen der Einigung sozial abzufedern und dafür einen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Es konnte nicht ausbleiben, dass ein unter solchem Zeitdruck entstandenes Werk nicht die Schlüssigkeit von langjährig vorbereiteten Gesetzesvorhaben erreichte. Viele Nachbesserungen wurden nötig.

---

<sup>43</sup> Vgl. KÜSTERS/HOFFMANN (1998).

Schon gar nicht konnte das Gesetzeswerk alle Vorstellungen befriedigen, die in den Köpfen und Herzen der Menschen mit der Wiedervereinigung verbunden waren: der Vorstellung von „blühenden Landschaften“, ohne dass es jemandem schlechter gehen würde, dem Wunsch gleichzeitig nach Freiheit und Sicherheit, nach Prosperität und Egalität, nach innerem Frieden und zugleich Sühne und Genugtuung für erlittenes Unrecht, nach Rechtsstaat und Gerechtigkeit.

## 4 Schuld und Sühne

Der Schusswaffengebrauch an den DDR-Grenzen wird von früheren Amtsinhabern der DDR noch heute gern als eine Normalität dargestellt, wie es sie in praktisch jedem Staat der Welt gegeben habe und gebe: „Die Anwendung von Schusswaffen war wie überall in der Welt auch in der DDR durch Befehle geregelt“<sup>44</sup>. Verräterischerweise hatten sich die Machthaber zugleich alle erdenkliche Mühe gegeben, tödliche Schüsse an Mauer und Stacheldraht und ihre Umstände zu verschleiern. Angeschossene Flüchtlinge starben, weil sie nicht in normalen Krankenwagen in normale Kliniken gebracht wurden – man transportierte sie ohne ärztliche Versorgung auf der Ladefläche von Armeelastwagen in oft weit entfernte Krankenhäuser der Volkspolizei.<sup>45</sup> Berichte über die Todesfälle wurden gefälscht, Beweise manipuliert, Angehörige über die Todesumstände belogen, Leichen eingäschert: „Die politische Sensibilität der Staatsgrenze zu Berlin (West) machte die Verschleierung des Vorkommnisses notwendig. Es musste verhindert werden, dass Gerüchte über das Vorkommnis in Umlauf geraten bzw. dass Informationen dazu nach Westberlin oder BRD abfließen“, so ein Stasi-Bericht zum gewaltsamen Tod bei einem Fluchtversuch 1986.<sup>46</sup>

1961, wenige Wochen nach dem Mauerbau, hatten auf Betreiben von *WILLY BRANDT* die Landesjustizminister die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter gegründet.<sup>47</sup> Nach dem Willen *BRANDTS* sollte sie „allen Anhängern und Dienern des Pankower Regimes eindeutig vor Augen führen, dass ihre Taten registriert und sie einer gerechten Strafe zugeführt werden“<sup>48</sup>. Die Stelle sollte Beweise für eine eventuelle spätere Strafverfolgung von Schüssen an der Grenze, Misshandlungen im DDR-Strafvollzug und politischen Urteilen in der DDR sichern. In den Jahren bis zu ihrer Auflösung 1992 hat sie über 42.000 Akten über solche Vorkommnisse angelegt<sup>49</sup> und tausende Zeugen, insbesondere Flüchtlinge und freigeverkaufte Häftlinge befragt.

---

<sup>44</sup> Vgl. z. B. *KRENTZ* (2007). Für weitere Meinungsäußerungen auf der Seite der *Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung GRG e. V.* (einer Vereinigung, die von ehemaligen Mitarbeitern des MfS gegründet wurde) vgl. online: [http://www.grh-ev.org/html/body\\_information\\_6\\_07.HTM](http://www.grh-ev.org/html/body_information_6_07.HTM).

<sup>45</sup> Vgl. *HERTLE/NOOKE* (2009), S. 21, und *BUNDESGERICHTSHOF* (1992).

<sup>46</sup> Zitiert nach *HERTLE/NOOKE* (2009), S. 21.

<sup>47</sup> Vgl. *SAUER/PLUMEYER* (1991).

<sup>48</sup> Vgl. *KERN* (2008), S.56.

<sup>49</sup> Vgl. *GRASEMANN* (1996).

Ebenso wie vor dem „Abfließen von Informationen“ über Mauertote in den Westen hatten die DDR-Oberen offensichtlich eine panische Furcht vor dem, was in den Akten der Zentralstelle über sie dokumentiert war. Sie war ihnen ein ständiger Dorn im Auge. Sie abzuschaffen blieb ein zentrales Anliegen ihrer Deutschlandpolitik. Sie war eine der „vier Forderungen“<sup>50</sup>, die *ERICH HONECKER* in seiner Geraer Rede vom 13.10.1980 als Voraussetzung für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den deutschen Staaten formulierte.<sup>51</sup> Zwar war die westdeutsche Politik und Publizistik im Zusammenhang mit der Entspannungspolitik und einem sich ändernden Bild von der DDR<sup>52</sup> zunehmend bereit, solchen Forderungen nachzugeben. Die SPD-geführten Länder begannen, der Zentralstelle ihre Berechtigung abzuspochen und ihr die finanzielle Unterstützung zu verweigern.<sup>53</sup> Die Zentralstelle blieb und in der Wende drehte sich die Stimmung. In der DDR waren die Menschen plötzlich froh, dass es eine solche Institution gab: „Nicht die Erfassungsstelle war unser Problem, sondern unsere eigenen politischen Zustände“<sup>54</sup>, schrieb im Januar 1990 der Kommentator der damals noch SED-eigenen Magdeburger „Volksstimme“. Zusammen mit den Unterlagen, die sich aus der Öffnung der Archive der DDR nach der Wende ergaben, bot sich ein umfassendes gerichtsverwertbares Material, das eine rechtliche Aufarbeitung der zweiten untergegangenen Diktatur auf deutschem Boden ermöglichte.

1991 richteten, trotz eines eklatanten Mangels an juristischem Personal, die neuen fünf Länder Schwerpunktstaatsanwaltschaften ein, das Land Berlin die „Zentrale Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität“. Ihre Aufgabe war es, wegen DDR-Unrechts zu ermitteln und gegebenenfalls Anklage zu erheben.

Dass die ehemaligen Machthaber, die *HONECKER*, *MIELKE*, *KRENZ*, *KESSLER*, *BAUMGARTEN*, *LORENZ* von einer solchen Vergangenheitsbewältigung nichts wissen wollten und sie als „Siegerjustiz“ zu diffamieren suchten, war kaum überraschend; ebenso bei denjenigen, die dem Regime als willige Vollstrecker gedient hatten.

Den Gegenpol bildeten die Opfer von DDR-Unrecht wie auch die einstige Vorhut der friedlichen Revolution, die Bürgerbewegung mit ihrer Forderung nach umfassender Bestrafung. Es musste sie erbosen, dass die ehemaligen Machthaber in den eingeleiteten Strafverfahren alle Mittel eines Rechtsstaates, die sie ihren Bürgern zuvor verweigert hatten, ausschöpften und dennoch ohne jeden Skrupel über die „Siegerjustiz“ schimpften. Die Enttäuschung der Opfer machte sich in dem schon zitierten Wort *BÄRBEL BOHLEYS* Luft: Kennzeichen des Rechtsstaates schien nicht Gerechtigkeit zu sein, Mitgefühl mit den Leidtragenden. Sondern Instanzenzüge, strafprozessuale Nebenkriegsschauplätze, Befangenheitsanträge, Diskussionen nicht über den Zustand der Opfer, sondern über die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten; am Ende milde Urteile, Bewährungsaussetzungen und Begnadigungen.

<sup>50</sup> Neben der Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft durch die Bundesrepublik, der Umwandlung der ständigen Vertretungen in Botschaften und der Anerkennung der Elbmittellinie als Staatsgrenze.

<sup>51</sup> Vgl. *HONECKER* (1980).

<sup>52</sup> Vgl. *SOMMER* (1986).

<sup>53</sup> Vgl. *MÜLLER/HARTMANN* (2009), S. 14 f.

<sup>54</sup> Entnommen aus *MAGDEBURGER VOLKSSTIMME* vom 15.01.1990, zitiert nach: *MÜLLER/HARTMANN* (2009), S. 17.

Dazwischen gab es ein breites Spektrum von Meinungen darüber, wie mit Tätern und Opfern der Diktatur umzugehen war.

Eine der theoretischen Möglichkeiten war die, nichts zu tun, wie es in den meisten anderen Ländern des Ostblocks geschah. Dort fand eine strafrechtliche Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit so gut wie nicht statt.<sup>55</sup> Gesetze wie in Deutschland, die die Verjährung der Strafbarkeit von Systemstraftaten aussetzte, gab es nicht oder sie wurden für verfassungswidrig erklärt.<sup>56</sup>

Eine andere Möglichkeit wurde in einem Land genutzt, in dem ebenso wie in der DDR die weltpolitische Entspannung den Hardlinern ihre politischen Rückhalt entzogen hatte; in dem ebenso die Kosten der politischen Repression die Wirtschaftskraft des Landes überforderten und in dem es ebenso – und grausamer – Opfer staatlichen Terrors und der Urteile regierungsfrommer Richter gegeben hatte, die dem Menschenrecht Hohn sprachen.

Am 9. Februar 1990, drei Monate nach dem Mauerfall in Berlin, ließ in Kapstadt Präsident *FREDERIK WILLEM DE KLERK* den berühmtesten Gefangenen der Welt, *NELSON MANDELA*, zu sich kommen. Er eröffnete ihm, dass er am folgenden Tag aus einer Gefangenschaft entlassen würde, die fast die gleiche Zeit wie die Berliner Mauer bestanden hatte.<sup>57</sup> Eine Woche zuvor hatte *DE KLERK* vor dem Parlament angekündigt, das System der Apartheid zu beenden, das Verbot des *African National Congress* (ANC) aufzuheben, die Todesstrafe abzuschaffen und das Ausnahmerecht zu lockern. 1994 gab es die ersten freien und gleichen Wahlen. Südafrika wählte den Weg der „truth and reconciliation commission“, der Wahrheits- und Versöhnungskommission: Opfer und Täter des Terrors sollten vor diesem Komitee die Menschenrechtsverletzungen zwischen 1960 und 1993 durch ihre Aussagen aufklären. Den Tätern, die aus politischer Überzeugung gehandelt hatten und volle Geständnisse ablegten, wurde Straffreiheit zugesagt.

Wäre dies auch ein Weg für Deutschland gewesen? Auch in Deutschland ging es um Versöhnung. Die Antworten fielen unterschiedlich aus. Die einen fanden, nur wenn die Täter bestraft würden, geschähe die Gerechtigkeit, die Versöhnung erst ermöglichte; die anderen sahen gerade in den Gerichtsverfahren ein Hindernis für Versöhnung und innere Einheit<sup>58</sup> und forderten eine Amnestie<sup>59</sup> oder einen Schlussstrich in Form eines „DDR-Schlussgesetzes“, das die juristische Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit beenden solle.<sup>60</sup>

Dabei waren die Befürworter oder Gegner einer Amnestie oder einer Strafflosigkeit nicht einfach links oder rechts zu verorten; die Meinungen gingen quer durch das politische Spektrum<sup>61</sup> und bemühten politische, moralische und auch juristische Argumente. Es gebe „im geeinten Deutschland Wichtigeres und Drängenderes als Strafprozesse“<sup>62</sup>. Eine Wiederho-

<sup>55</sup> Vgl. *SCHLINK* (1994), S. 433, und *RÖDDER* (2009), S. 355.

<sup>56</sup> Vgl. *BRUNNER/SÓLYOM* (1995), S. 333.

<sup>57</sup> Vgl. *MANDELA* (1994), S. 666.

<sup>58</sup> Vgl. *WINGENFELD* (2006), S. 115.

<sup>59</sup> Vgl. *SCHÄUBLE* (1991), S. 268 ff., *FISCHER* (1995), *DÖNHOF* (1995), *SCHRÖDER* (1995), *VON WEIZSÄCKER* (1995), S. 22 ff., und *WINGENFELD* (2006), S. 71, und S. 75.

<sup>60</sup> Vgl. *OHLLIGSCHLÄGER/WENDT* (1995), und *SCHLINK* (1995), S. 356.

<sup>61</sup> Vgl. *HILLENKAMP* (1997), S. 1.

<sup>62</sup> Vgl. *SCHLINK* (1994), S. 437.

lungsgefahr ginge von den Tätern nach dem Ende der DDR nicht mehr aus, und eine Abschreckung sei aus dem gleichen Grund nicht geboten.<sup>63</sup>

Als gewichtigstes juristisches Argument gegen die Strafbarkeit wurde immer wieder, in erster Linie natürlich von den Verteidigern in den Strafprozessen, das rechtsstaatliche Verbot angeführt, Tatbestände rückwirkend für strafbar zu erklären.<sup>64</sup> Ein anderes Argument lautete, die Praxis der Gerichte komme einer verdeckten und daher ungerechten Teilamnestie gleich. So würde die Spionagetätigkeit für das MfS unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob die Täter vom Boden der DDR oder der Bundesrepublik aus operiert hatten: während jene straffrei blieben, wurden gegen diese langjährige Haftstrafen verhängt.<sup>65</sup> Oder die Strafverfolgung von Systemtätern durch die Gerichte sei von den Zufälligkeiten der personellen Ausstattung örtlicher Staatsanwaltschaften geprägt und grenze daher an Willkür.<sup>66</sup>

Rein quantitativ fiel die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in der Tat mager aus, wie diese Zahlen zeigen.<sup>67</sup>

eingeleitete Ermittlungsverfahren	75.000
tatsächlich Angeklagte	1.426
davon rechtskräftig verurteilt	753
davon zu Freiheitsstrafen	580
davon Freiheitsstrafen ohne Bewährung	46

Dies lieferte sowohl denen Argumente, die meinten, es wäre eben nicht viel dran gewesen an den Vorwürfen, denen, die eine Amnestie befürwortet hatten, wie auch denen, die sagten, der Rechtsstaat sei an seiner Aufgabe, das Unrecht angemessen zu sühnen, kläglich gescheitert.<sup>68</sup> Die Verbrechen aus vierzig Jahren DDR-Diktatur seien in ihrer Summe nicht einmal annähernd so hart bestraft worden wie allein das Delikt der Sachbeschädigung in einem einzigen Jahr: 2006 seien knapp 9.000 Delinquenten rechtskräftig verurteilt wurden, davon 158 zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung.<sup>69</sup>

Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall sind die Strafverfahren abgeschlossen, nicht abgeurteilte Straftaten zum größten Teil verjährt und neue Verfahren kaum zu erwarten. Wurde die Gerechtigkeit auf dem Altar des Rechtsstaates geopfert? Oder umgekehrt? Ich finde, dass sich der Rechtsstaat bewährt hat, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Liest man die Urteile, die in den Mauerschützenprozessen ergangen sind, so sieht man, dass sich die Gerichte gewissenhaft und in jedem Einzelfall mit den drei Elementen der Strafbarkeit: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Schuld beschäftigt haben.

<sup>63</sup> Vgl. HILLENKAMP (1997), S. 7, Rn. 12.

<sup>64</sup> Vgl. SCHLINK (1994), S. 435; zum Meinungsstand vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER (2006), Rdn. 100 vor §§ 3–7.

<sup>65</sup> Vgl. HILLENKAMP (1997), S. 3 ff.

<sup>66</sup> Vgl. SCHLINK (1994), S. 435 f.

<sup>67</sup> Vgl. MÜLLER-HARTMANN (2009), S. 60.

<sup>68</sup> Vgl. WASSERMANN (1999), S. 101, und MÜLLER/HARTMANN (2009), S. 18 ff.

<sup>69</sup> Vgl. MÜLLER-HARTMANN (2009), S. 62.

*Straftatbestände:* Es wurden nur Handlungen verurteilt, die auch nach DDR-Gesetzen zur Tatzeit strafbar gewesen wären: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung und Unterschlagung.

*Rechtfertigungsgründe:* Die Verteidiger der Mauerschützen haben stets angeführt, der § 27 des DDR-Grenzesetzes habe den Schusswaffengebrauch auch gegen Unbewaffnete gestattet – was damals Recht war und sogar zu Belobigung und Beförderung führte, könne heute nicht Unrecht sein. Diesen Rechtfertigungsgrund haben die Richter nur dort nicht mehr akzeptiert, wo der Grenzsoldat bewusst den Tod des Opfers in Kauf genommen hat.

*Entschuldigungsgründe:* Selbst dort, wo Grenzsoldaten bewusst getötet haben, haben die Gerichte in jedem Einzelfall geprüft, ob sie fähig waren, ihr Unrecht einzusehen. Etlichen von ihnen wurde bei der Bemessung der Strafe zu Gute gehalten, selbst „auch Opfer der mit dieser Grenze verbundenen Verhältnisse“ gewesen zu sein.<sup>70</sup>

Zweitens: Das Argument, es sei seinerseits menschenrechtswidrig gewesen, menschenrechtswidriges DDR-Systemunrecht zu bestrafen, ist falsch. Zwar findet sich das Verbot, zu bestrafen, was zur Tatzeit nicht strafbar war, im Artikel 103 des Grundgesetzes, in allen rechtsstaatlichen Verfassungen und Konventionen über Menschen- und Bürgerrechte. Aber dieses Rückwirkungsverbot gilt nicht absolut. Es hat sich seit der Zeit der Aufklärung durchgesetzt, um staatliche Willkür zu beschränken.<sup>71</sup> Der Sinn des Verbotes wäre in sein Gegenteil verkehrt, wenn es Verbrechen schützen würde, die im Namen des Staates gegen seine Bürger ausgeübt werden.<sup>72</sup> Spätestens seit den Nürnberger Prozessen besteht in der Völkergemeinschaft Einigkeit darüber, dass das Rückwirkungsverbot es nicht ausschließt, schwere Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen; dies hat sich in den fast gleichlautenden Formulierungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>73</sup>, dem auch die DDR beigetreten war<sup>74</sup>, niedergeschlagen. Das Verbot rückwirkender Bestrafung schützt nicht das Vertrauen darauf, dass eine für menschenrechtswidrige Taten verantwortliche Staatsmacht fortbesteht und die Täter deckt.<sup>75</sup>

Drittens: Die Verbrechen, für die Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt wurden, waren so schwer, dass es unerträglich gewesen wäre, sie ungesühnt zu lassen: den Mord an Walter Kittel 1965 beispielsweise, der von einem Grenzsoldaten kaltblütig erschossen wird, obwohl er bereits gestellt war und seinen Fluchtversuch aufgegeben hatte<sup>76</sup>; die Erschießung des Berliner Kaufmanns Hermann Döbler im gleichen Jahr, der sich bei einem Bootsausflug auf der Havel in Grenznähe angeblich „provokatorisch in Richtung Postenturm umgeblickt“ hatte<sup>77</sup>; der tödliche Schuss in den Rücken eines Kameraden aus fünf Zentimeter Abstand durch einen Stasi-Spitzel, der zum Schein auf den Vorschlag eines gemeinsamen Fluchtversuches

<sup>70</sup> Vgl. *BUNDESGERICHTSHOF* (1992)

<sup>71</sup> Vgl. *DANNECKER* (1992), S. 99, und *WASSERMANN* (1999), S. 103.

<sup>72</sup> Vgl. *KISSELBACH* (1947), S. 2 ff., und *WIMMER* (1947), S. 123 f., zitiert nach *JUNG* (1992), S. 158.

<sup>73</sup> Vgl. EMRK Art. 7 Abs. 2; IPbPR Art. 15 Abs. 2: „Nothing in this article shall prejudice the trial and punishment of any person for any act or omission which, at the time when it was committed, was criminal according to the general principles of law recognized by the community of nations.“

<sup>74</sup> Vgl. *GESETZBLATT DER DDR* (1974), Teil II, S. 57.

<sup>75</sup> Vgl. *BVERFG* (1998).

<sup>76</sup> Vgl. *HERTLE/NOOKE* (2009), S. 201.

<sup>77</sup> Vgl. *HERTLE/NOOKE* (2009), S. 192.



eingegangen war.<sup>78</sup> Dazu Gefangenenmisshandlungen, Rechtsbeugungen, die zu Todesurteilen in politisch motivierten Prozessen führten, Giftmord- und Sprengstoffanschläge gegen Regimegegner und eine militärisch-politische Führung, die die Struktur für diese Verbrechen schuf, sie deckte und die Täter belobigte.<sup>79</sup> Zu behaupten, die Verfolgung solcher Straftaten sei weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen geboten gewesen oder in Deutschland hätte es Wichtigeres gegeben als Strafprozesse, erscheint nicht nur zynisch, sondern auch provinziell. Wenn ein Rechtsstaat wie Deutschland Willkür nicht bestrafte, musste das wie eine Aufforderung an uniformierte Menschenschinder in Diktaturen aller Länder klingen, risikolos ihr Mord- und Folterwerk fortzusetzen in der berechtigten Hoffnung auf eine aus Formalismus, Bequemlichkeit und Opportunismus untätig bleibende Justiz. Mit welchem Recht könnten die Deutschen als Vertragsstaat des Rom-Statuts Straftäter vor die Schranken des Internationalen Strafgerichtshofes fordern, wenn sie die eigenen Verbrecher laufen lassen?<sup>80</sup>

Viertens: Eine Amnestie für DDR-Systemstraftaten hätte falsche Signale gesetzt. Es mag Situationen geben, wo eine Amnestie unumgänglich ist. Im Südafrika der 1990er Jahre wurde „die Gerechtigkeit auf dem Altar der Wahrheit“ geopfert.<sup>81</sup> Es war der Preis für den inneren Frieden, ohne den „dieses Land in Flammen aufgegangen wäre“<sup>82</sup>. In Deutschland lag eine solche Situation nicht vor. Ein rechtsstaatliches Strafverfahren bietet die umfassendste Gewähr dafür, sich der Wahrheit dessen anzunähern, was geschehen ist, Schuld und Verantwortung zu klären, Märtyrer- und Mythenbildung vorzubeugen.<sup>83</sup> Das ist, bei aller berechtigten Kritik im Einzelnen, in Deutschland gelungen.

Fünftens: Der Vorwurf, nur ein Prozent rechtskräftiger Verurteilungen, bezogen auf 75.000 Ermittlungsverfahren, sei das Ergebnis einer nicht ausreichenden Ausstattung der Staatsanwaltschaften, und diese sei politisch gewollt gewesen, lässt sich nicht von der Hand weisen. Das Verdikt einer „Strafrechtspflege unter der Maxime des Zufalls“<sup>84</sup> ist trotzdem unangebracht. Es gibt es keine Gleichheit im Unrecht.<sup>85</sup> Kein Verbrecher kann mit dem Argument Straffreiheit verlangen, andere Missetäter wären nicht bestraft worden. In den Fällen, in denen die Beweislage ausreichte, ist Anklage erhoben worden. Damit ist das Gebot der Rechtsstaatlichkeit gewahrt. Vielleicht hätten intensivere Ermittlungen zu mehr Anklagen und Verurteilungen geführt. Aber das gilt für alle Bereiche der Justiz und jede Allokation staatlicher Ressourcen überhaupt. Vollständigkeit lässt sich nicht erreichen. Selbst sich ihr anzunähern wäre mit logarithmisch progredierenden Grenzkosten verbunden. Es wären Kosten nicht nur finanzieller Art. Ein Staat, der Vollkommenheit in der Strafrechtsverfolgung anstreben würde, müsste wohl ein solches Regime führen, wie die Bürger der DDR es vor zwanzig Jahren davongejagt haben.

<sup>78</sup> Vgl. MÜLLER/HARTMANN (2009), S. 79.

<sup>79</sup> Vgl. Dokumentation bei MÜLLER/HARTMANN, S. 65 ff.

<sup>80</sup> Vgl. IGStH-Statutgesetz vom 11.12.2000 in BUNDESGESETZBLATT (2000), Teil II, S. 1393.

<sup>81</sup> Vgl. GRILL (2005), S. 356.

<sup>82</sup> Vgl. TUTU (1999).

<sup>83</sup> Vgl. MARXEN/WERLE/BÖHM (1999), S. 260, und PESCHEL-GUTZEIT (1999), S. 109.

<sup>84</sup> Vgl. SCHLINK (1994), S. 436.

<sup>85</sup> Vgl. BVERFG (1979).

Um ein Fazit zu ziehen: Die ergangenen Urteile erstaunen durch ihr durchgängig mildes Strafmaß. Die Regelstrafe für Mord lautet „lebenslänglich“. In keinem Fall wurde diese Strafe verhängt. Die höchsten ausgesprochenen Strafen waren zehn Jahre Haft, in einem Fall wurde ein Mord sogar mit nur vier Jahren Freiheitsstrafe gesühnt. Für Totschlag, zum Beispiel in dem Fall des letzten Mauertoten *CHRIS GUEFFROY*, gab es nach Aufhebung und Zurückverweisung eines ersten, härteren Urteils durch den Bundesgerichtshof nur noch zwei Jahre, selbst diese wurden zur Bewährung ausgesetzt.<sup>86</sup> Angetretene Freiheitsstrafen wurden bald im offenen Vollzug verbüßt oder durch Gnadenakte verkürzt.<sup>87</sup> Dies mag man bedauern. Urteile über Menschenrechtsverletzungen sollten auch durch das Gewicht der verhängten Strafen als Signale über die nationalen Grenzen hinaus wirken. Aber milde Strafen liegen nicht nur im langjährigen Trend von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Vor allem waren es unabhängige Gerichte, die sie ausgesprochen haben. Gerichte, die jeden Einzelfall sorgfältig geprüft und nur dort verurteilt haben, wo sie von der Schuld des Angeklagten „beyond a reasonable doubt“ überzeugt waren, und die Strafe nach dem Maß der Schuld festgesetzt haben. Zu vielen Dingen kann man mit guten Gründen unterschiedlicher Meinung sein; und auch Richter können irren. Und so geht vielleicht selbst von der Milde der Urteile, in denen manche eine Ungerechtigkeit oder ein „klägliches Scheitern“ der Justiz sehen, ein positives Signal aus: sie widerlegen jede Legende über angebliche „Siegerjustiz“. Sie sind in rechtsstaatlichen Verfahren ergangen, von denen die Opfer der DDR-Herrschaft nur träumen konnten. Gerechtigkeit ist, im Gegensatz zum Rechtsstaat, ein heroischer, aber auch unscharfer Begriff, auf den jeder seine Wünsche und Ängste projizieren kann. Ein Verfahren im Rechtsstaat dagegen ist klar definiert: unabhängige Richter, Recht auf ein faires Verfahren, Verteidigung und rechtliches Gehör, die Möglichkeit von Berufung oder Revision. Der nüchterne Rechtsstaat mag nicht die Gerechtigkeit herstellen, die alle zufriedenstellt; aber ohne ihn gibt es gar keine Gerechtigkeit, sondern nur Willkür.

## 5 Rechtsstaat und Gerechtigkeit

Die Strafverfahren gegen Mauerschützen, gegen die Verantwortlichen für das menschenverachtende Grenzregime, gegen brutale Gefängnisaufseher oder willfähige Blutrichter sind Geschichte. Ich habe diese Darstellung auf den strafrechtlichen Aspekt fokussiert, denn darin, wie ein Staat mit Straftätern umgeht, zeigt er am deutlichsten sein wahres Gesicht. Doch so sehr die Frage gerechter Bestrafung deren Opfer und Leidtragende beschäftigte, so sehr Enthüllungen aus MfS-Akten für Empörung bei den Bespitzelten sorgten: die Frage nach Gerechtigkeit beschäftigte die meisten Bürger in den neuen Bundesländern anhand anderer Sorgen.

Es waren die Sorgen der Nutzer von Datschengrundstücken, von günstigen Mietwohnungen, von denjenigen, die Häuser ehemaliger „Republikflüchtlinge“ gekauft hatten und darin wohnten, ob jetzt die früheren Eigentümer kommen und sie vertreiben würden.

---

<sup>86</sup> Vgl. *BUNDESGERICHTSHOF* (1992).

<sup>87</sup> Vgl. *GRAFE* (2000).

Es waren die Sorgen der Arbeiter in den maroden Fabriken um ihre Arbeitsplätze, der Inhaber und Angestellten von neugegründeten Betrieben um deren Bestand. Es sind bis heute die Sorgen derer, die auf den Fluren der Jobcenter warten. Die Sorgen derer, denen *LOTHAR DE MAIZIÈRES* Mahnung vom 19. April 1990<sup>88</sup> zu sozialer Gerechtigkeit und Solidarität gegolten hatte.

Neue Herausforderungen sind hinzugekommen: Globale Märkte, globale Krisen, grenzüberschreitender Terror, Überbevölkerung dort, Geburtenrückgang hier. Auch sie stellen drängende Fragen zu Sicherheit und Gerechtigkeit.

Doch anders als in den gefestigten Begriff des Rechtsstaats kann in die Begriffe der Gerechtigkeit und der Sicherheit jeder hineinlegen, was er will. Diese Begriffe bedienen Hoffnungen und Ängste, die sich aus vielen Bildern speisen: dem Bild von Menschen, die vorm Arbeitsamt Schlange stehen ebenso wie dem der zusammenbrechenden Zwillingstürme oder zeretzter U-Bahn-Waggons.

Das Wort „Gerechtigkeit“ hat einen ebenso süßen und verführerischen Klang bei vielen empathischen Menschen, wie es das Wort „Sicherheit“ bei verängstigten Bürgern hat. Es ist leider genauso wie dieses geeignet, irrationale Ängste und Hoffnungen zu wecken. Ist es gerecht, dass der Erfolgreiche dem Erfolglosen die Hälfte seines Erarbeiteten abgeben muss, oder ist gerade das ungerecht? Ist eine Gesellschaft gerecht, in der alle arm, aber gleich arm sind oder eine, in der alle reich sind, aber unterschiedlich reich? Ist es gerecht, den Angehörigen einer benachteiligten Gruppe im Weg der „affirmative action“ einem besser qualifizierten Bewerber aus einer nicht benachteiligten Gruppe vorzuziehen? Ist es gerecht, einem gut gestellten älteren Arbeitslosen länger Arbeitslosengeld zu gewähren als einem jungen, der deutlich bedürftiger ist?

Die Fragen sollen gestellt werden. Jede Zeit, jede Gesellschaft, jede Mehrheit, Partei oder Regierungskoalition hat auf sie eine andere Antwort. Man kann sich ihrer Beantwortung in ausgewogenen Kompromissen nähern. Objektiv beantwortet werden können sie nicht.<sup>89</sup> Dennoch gibt es immer wieder Menschen, die für sich in Anspruch nehmen, sie hätten eine solche objektive Antwort: selbsternannte Schriftgelehrte oder Eliten, die aus den Worten von Moses, Mohammed oder Marx, aus dem Glauben an ihre überlegene Moral oder ihr überlegenes Wissen für alle Menschen verbindliche Gebote ableiten zu können. Doch wer von sich behauptet, seine Auffassung von Gerechtigkeit sei über Irrtum erhaben, der hat schon den ersten Schritt dahin getan, im Namen der angeblich erkannten Wahrheit Andersdenkende zu entrechteten und ihnen ihre Freiheit und Würde zu nehmen. Nur der Rechtsstaat ist der Rahmen, in dem immer wieder neu definiert und umgesetzt werden darf und muss, was die Menschen für gerecht halten.

Und hier schließt sich der Kreis. Die Bürger der DDR haben es verstanden, ihre Entrechtung abzuschütteln; sie haben sich ihren Rechtsstaat erkämpft. Doch, wie Nelson Mandela, der Mann, der während der gleichen Zeitspanne wie die Bürger der DDR hinter Mauern gelebt hat, zu seiner Befreiung aus diesen Mauern schreibt: „Das Geheimnis des Hügels, den man

<sup>88</sup> Zitiert nach RÖDDER (2009), S. 285 f.

<sup>89</sup> Vgl. KELSEN (1975), S. 40.

erklimmt, ist, dass hinter diesem noch viele weitere Hügel liegen, die zu erklimmen sind<sup>90</sup>. Gerechtigkeit zu schaffen ist die Aufgabe, die bleibt.

## Quellenverzeichnis

- BERGER, R.* (2009): Zusammenwächst, was zusammengehört, in: *KEUPER, F./PUCHTA, D.* (Hrsg.), Deutschland 20 Jahre nach dem Mauerfall – Rückblick und Ausblick, Wiesbaden 2009, S. 81–103.
- BISKY, J.* (2009): Die Diktatur, die eine sein wollte, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 52 vom 04.03.2009, S. 11.
- BOHLEY, B.* (2008): Zitate, online: <http://www.baerbelbohley.de/zitate.htm>, Stand: unbekannt, Abruf: 27.08.2009.
- BRÜHLMEIER, A.* (2009): Sprachfeminismus in der Sackgasse. Die fortwährende Betonung des biologischen Geschlechts ist lästig und entbehrlich, in: Deutsche Sprachwelt, Jg. 2009, Nr. 36, S. 3–4, online: <http://www.bruehlmeier.info>, Stand: unbekannt, Abruf: 06.09.2009
- BRUNNER, G./SÓLYOM, L.* (1995): Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn, Baden-Baden 1995.
- BUNDESGERICHTSHOF* (1992): Urteil vom 03.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1, online: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/92/5-370-92.php?referer=db>, Stand: unbekannt, Abruf: 02.09.2009
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT* (1998): Urteil vom 07.04.1998 – 2 BvR 2560/95, online: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19980407\\_2bvr256095.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk19980407_2bvr256095.html), Stand: o. A., Abruf: 27.08.2009.
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT* (1979): Urteil vom 17.01.1979 – 1 BvL 25/77, BVerfGE 50, 142, 166, online: <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv050142.html>, Stand: o. A., Abruf: 27.08.2009.
- DANNECKER, G.* (1992): Das intertemporale Strafrecht, Tübingen 1992.
- DÖNHOF, M. GRÄFIN* (1995): Gerechtigkeit ist nicht Vergeltung, in: Die Zeit; Nr. 3, vom 13.01.1995, S. 1., online: [http://www.zeit.de/1995/03/gerechtigkeit\\_ist\\_nicht\\_vergeltung](http://www.zeit.de/1995/03/gerechtigkeit_ist_nicht_vergeltung), Stand: 13.01.1995, Abruf: 02.09.2009
- DREIER, H./WITTECK, F.* (2008) (Hrsg.): Grundgesetz. Textausgabe mit sämtlichen Änderungen und andere Texte zum deutschen und Europäischen Verfassungsrecht, Tübingen 2008.
- DREIER, H.* (2009): Das Grundgesetz – eine Verfassung auf Abruf, in: Das Parlament, Beilage zur Ausgabe Nr. 18, 2009, vom 27.04.2009, S. 1–7.
- FISCHER, J.* (1995): „Wir brauchen eine neue ökologische Gründerzeit“, Interview, in: Süddeutsche Zeitung, Nr. 3, vom 03.01.1995, S. 7.

---

<sup>90</sup> Vgl. *MANDELA* (1994), S. 751.

- FÜRNBURG, L. (1952): Lied von der Partei, in: *BUSCH, E.* (Hrsg.), Internationale Arbeiterlieder, Berlin 1952, S. 134.
- GESELLSCHAFT ZUR RECHTLICHEN UND HUMANITÄREN UNTERSTÜTZUNG E. V. (2007): Information 6/07, online: [http://www.grh-ev.org/html/body\\_information\\_6\\_07.HTM](http://www.grh-ev.org/html/body_information_6_07.HTM), Stand: unbekannt, Abruf: 27.08.2009.
- GRAFE, R. (2000): „Gnade für einen Überzeugungstäter“. Der frühere Grenztruppenchef Klaus-Dieter Baumgarten wird trotz Protesten nach Verbüßung der halben Haftstrafe heute entlassen, in: *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 64, vom 15.03.2000, S. 13.
- GRASEMANN H.-J. (1996): Interview, in: *Focus*, 1996, Nr. 41, online: [http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland-die-maer-von-der-siegerjustiz\\_aid\\_160082.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland-die-maer-von-der-siegerjustiz_aid_160082.html), Stand: unbekannt, Abruf: 02.09.2009.
- GRILL, B. (2005): *Ach, Afrika. Berichte aus dem Inneren eines Kontinents*, München 2005.
- HERTLE, H.-H./NOOKE, M. (2009) (Hrsg.): *Die Todesopfer an der Berliner Mauer 1969–1989*, Berlin 2009.
- HEYDECKER, J. J./LEEB, J. (1998): *Der Nürnberger Prozess*, 2. Auflage, Köln 1998.
- HIEB, E. (2008): Deutscher Rechtsstaat – Innensicht, Außensicht, in: *Berliner Anwaltsblatt*, Jg. 2008, S. 455–461.
- HILLENKAMP, T. (1997): Offene oder verdeckte Amnestie – über Wege strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung, in: *HFR – Humboldt Forum Recht – juristische Internetzeitschrift*, o. Jg. (1997), Beitrag 6, S. 54–65, online: <http://www.humboldt-forum-recht.de/deutsch/6-1997/>, Stand: 1997, Abruf: 27.08.2009.
- HONECKER, E. (1980): „Unsere Politik zum Wohle des Volkes wird mit dem ganzen Volk konsequent verwirklicht“, in: *Neues Deutschland*, Nr. 242, vom 14.10.1980, S. 1.
- JUNG, S. (1992): *Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse*, Tübingen 1992.
- KELSEN, H. (1975): *Was ist Gerechtigkeit?* 2. Auflage, Wien 1975
- KERN, I. (2008): Archiv des Unrechts, in: *Cicero, Magazin für politische Kultur*, Ausgabe August 2008, S. 56–59.
- KISSELBACH, W. (1947): Zwei Probleme aus dem Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats, *Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)* Jg. 1947, S. 1–6.
- KRENZ, E. (2007): „Gab’s ihn oder gab’s ihn nicht“, in: *Leipzigs Neue*, 2007, Nr. 19, vom 21.09.2007, online: [http://www.grh-ev.org/html/body\\_information\\_6\\_07.HTM](http://www.grh-ev.org/html/body_information_6_07.HTM), Stand: unbekannt, Abruf: 02.09.2009
- KÜSTERS, H. J./HOFMANN, D. (1998): *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, München 1998.
- LORENZ, D. (1991): Die neue Frauensprache. Über die sprachliche Apartheid der Geschlechter, in: *Muttersprache – Zeitschrift zur Pflege und Erforschung der deutschen Sprache*, Jg. 1991, Nr. 3, S. 272–277.
- MANDELA, N. (1994): *Long Walk to Freedom*, London 1994.
- MARXEN, K./WERLE, G./BÖHM, F. (1999): *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht: eine Bilanz*, Berlin 1999.

- MEYER, H.-J. (1999): Vom rechten Maß der Einheit, in: *Recht und Politik*, Jg. 1999, S. 129–140.
- MITTER, A./WOLLE, S. (1990) (Hrsg.): *Ich liebe euch doch alle! Befehle und Lageberichte des MfS Januar – September 1989*, 2. Auflage, Berlin 1990.
- MOMPER, W. (1989): in AP-/dpa-Nachricht vom 10.11.1989.
- MÜLLER, U./HARTMANN, G. (2009): *Vorwärts und Vergessen*, Reinbek 2009.
- OHLLIGSCHLÄGER, H./WENDT, A. (1995): „Am Ende Bleibt Nichts“, in: *Focus-Magazin* Nr. 14/1995 v. 03.04.1995, [http://www.focus.de/politik/deutschland/ddr-verbrechen-am-ende-bleibt-nichts\\_aid\\_152360.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/ddr-verbrechen-am-ende-bleibt-nichts_aid_152360.html), Stand: 03.04.1995, Abruf: 02.09.2009
- PESCHEL-GUTZEIT, L. M. (1999): Der Umgang mit Unrechtssystemen – Konsequenzen für die nationale und internationale Rechtsordnung, in: *Recht und Politik*, Jg. 1999, S. 109–114.
- RÖDDER, A. (2009): *Deutschland einig Vaterland. Die Geschichte der Wiedervereinigung*, München 2009.
- SAUER, H. /PLUMMEYER, H. (1991): *Der Salzgitter-Report. Die zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat*, Stuttgart 1991.
- SCHÄUBLE, W. (1991): *Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte*. München 1991
- SCHLINK, B. (1994): Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, in: *Neue Justiz*, Jg. 1994, S. 433–437
- SCHLINK, B. (1995): Vergangenheit als Zumutung?, in: *GRAWERT, R. ET AL.* (Hrsg.), *Offene Staatlichkeit. Festschrift für ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE*, Berlin 1995, S. 341–358.
- SCHORLEMMER, FRIEDRICH ET AL. (1989): Für unser Land. Aufruf des Neuen Forum vom 26.11.1989, online: <http://www.ddr89.de/ddr89/texte/land.html>, Stand: 26.11.1989, Abruf: 27.08.2009.
- SCHÖNKE-SCHRÖDER, A. (2006): *StGB-Kommentar*, 27. Auflage, München 2006.
- SCHRÖDER, R. (1995): Lasst sie auf ihren Ladenhütern sitzen, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 68, vom 21.3.1995, S. 38.
- SELLERING, E. (2009): „Zur DDR gehörte immer auch ein Schuss Willkür“, Interview mit der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung*, Nr. 12, vom 23.03.2009, S. 6.
- SOMMER, T. (1986): *Reise ins andere Deutschland*, Reinbek 1986.
- TOPITSCH, E. (1960): Über Leerformeln – Zur Pragmatik des Sprachgebrauchs in der Philosophie und politischen Theorie; in: *TOPITSCH, E.* (Hrsg.), *Probleme der Wissenschaftstheorie*, Wien 1960, S. 233–264.
- TUTU, D. (1999): Agenturmeldung South African Press Association, 11.12.1999.
- VIEMANN, H. (1990): *Einigungsvertrag Justiz und Rechtspflege*, Text mit einführender Erläuterung, Heidelberg 1990.
- VERFASSUNGEN.DE (2002): *Verfassungen der Deutschen Demokratischen Republik (1949–1990)*, online: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/>, Stand: 03.11.2002, Abruf: 27.08.2009.
- VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, 10. WAHLPERIODE (2000): 3 Bände, in: *DEUTSCHER BUNDESTAG* (Hrsg.), Berlin 2000.

- VON WEIZSÄCKER, R. (1995): „Das Strafen muss ein Ende haben“, Interview, in: Der Spiegel; 1995, Nr. 4, S. 22–25.
- WASSERMANN, R. (1999): SED-Verbrechen ohne angemessene Ahndung? Zur Schlussbilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts, in: Recht und Politik, Jg. 1999, S. 101–108.
- WINGENFELD, H. (2006): Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts, Berlin 2006.
- WOLF, M./SCHÜTT, H. D. (2007): Letzte Gespräche, Berlin 2007.